

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 3

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Zusätzliche Instruktionsdienste für die Panzerhaubitzen-Umschulung

Der Bundesrat hat angekündigt, dass für Abteilungs- und Batteriekommandanten sowie zugeteilte Hauptleute in Abteilungsstäben der Artillerie im Jahr vor ihrer Umschulung auf die Panzerhaubitzen **technische Vorbereitungskurse** in der Dauer von **zehn Tagen** durchgeführt werden. Auf freiwilliger Basis können zu diesen Kursen auch Subalternoffiziere in beschränkter Zahl beigezogen werden.

Mit dem Rüstungsprogramm 1979 haben die eidgenössischen Räte die Beschaffung von Panzerhaubitzen für **zusätzliche neun Abteilungen** bewilligt. Wie bei der Einführung der ersten und zweiten Tranche (1971 bis 1973 und 1976 bis 1978) erfordert die Umschulung der Truppe auf das neue Material zusätzliche Instruktionsdienste. Einen Teil davon bilden die technischen Vorbereitungskurse, mit dem Ziel, die Teilnehmer auf die Umschulung im Truppenverband vorzubereiten. Die Ausbildung umfasst die Einführung in die Handhabung der Geräte (Geschütze, Übermittlungsmittel), die Orientierung über Organisation und Einsatz der Panzerhaubitzenabteilung sowie die Ausbildungsplanung für die Umschulungskurse.

Übungsflüge in der ganzen Schweiz

In einer einfachen Anfrage hatte Nationalrat Gabriel Roy, Delémont, vom Bundesrat wissen wollen, in welchem Rahmen der Luftraum über dem Jura für Übungen der Flugwaffe benützt werde. Es sei in letzter Zeit zu auffallenden Fluglärmbelästigungen im Jura gekommen; teilweise seien sogar Tiefflüge am frühen Morgen vorgekommen. Im übrigen stellte Nationalrat Roy die Frage nach dem Sinn von Tiefflugübungen der Flugwaffe. Der Bundesrat nahm am 3. Februar zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Der Jura zwischen Basel und Genf wird wie andere Landesteile von der Flugwaffe regelmässig als Übungsraum benützt. Weil im Herbst 1981 nacheinander zwei Fliegerregimenter im Wiederholungskurs standen, kam es – nicht nur im Jura – zwangsläufig zu einer gewissen Häufung von Fliegerinsätzen, die zum Teil mit zusätzlicher Beein-

trächtigung der Bevölkerung durch Fluglärm verbunden waren. Generell kann festgestellt werden, dass die Bevölkerung im Jura nicht mehr Fluglärm zu erdulden hat als diejenige in anderen Landesteilen.

Die Ausbildung der Piloten im Tiefflug entspricht einer militärischen Notwendigkeit, weil mit dieser Einsatzart die Gefährdung durch die Fliegerabwehr eines möglichen Gegners reduziert werden kann. Die Zahl solcher Flüge wird aber mit Rücksicht auf die Bevölkerung auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt.

In Truppenübungen fällt der Flugwaffe sehr oft die Aufgabe zu, eine gegnerische Luftwaffe zu markieren. Um der übenden Truppe ein realistisches Kriegsbild zu vermitteln, werden bei solchen Einsätzen alle zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten ausgeschöpft. Es ist deshalb möglich, dass Fliegerinsätze ausnahmsweise auch in den früheren Morgenstunden durchgeführt werden.

Die der Flugwaffe für die Ausbildung der Piloten zur Verfügung stehende Flugstundenzahl entspricht heute schon einem Minimum, das ohne schwerwiegende Auswirkungen auf die Kriegstüchtigkeit nicht unterschritten werden kann. Die Militärstellen nehmen das Problem des Fluglärms ernst; sie sind bemüht, die Beeinträchtigung durch Militärflugzeuge auf ein zumutbares Mass zu beschränken. In unserem dicht besiedelten Land ist es nicht zu umgehen, dass dort, wo die Flugwaffe übt, stets jemand gestört wird.

Weibliche Instruktorinnen in der Armee

Die Frau hat schon lange ihren Platz in der schweizerischen Armee. In den letzten Jahren ist der Frauenhilfsdienst in verschiedener Hinsicht den Erfordernissen der Zeit angepasst worden. Vor allem Ausrüstung, Einsatz und Ausbildung erfuhren wesentliche Verbesserungen. Für die Ausbildung der FHD braucht es aber auch Instruktorinnen und Instruktorinnen. Bisher stellten sich FHD mit Offiziersfunktion freiwillig zur Verfügung, um in Schulen und Kursen als Instruktorinnen zu wirken.

Seit einigen Jahren steigen die Rekrutierungszahlen, was zur Folge hat, dass auch mehr, beziehungsweise grössere Einführungs- und Kaderkurse durchgeführt werden müssen. Damit ergeben sich Schwierigkeiten, genügend Instruktorinnen auf freiwilliger Basis zu finden, die sich für mehrere Wochen im Jahr zur Verfügung stellen können. Das Eidgenössische Militärdepartement hat daher beschlossen, **versuchsweise zwei vollamtliche Instruktorinnen** für den Frauenhilfsdienst anzustellen. Nach wie vor kann aber auf den zusätzlichen Einsatz von FHD Kader nicht verzichtet werden.

Massgebend für die Auslese der Instruktorinnen ist die Verordnung über die Wahl und Ausbildung der Instruktorinnen vom 25. August 1977, selbstverständlich unter Anpassung der Anforderungen an die besonderen Aufgaben und Dienstleistungen

weiblicher Instruktorinnen. Die Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zugehörigkeit zum FHD, Funktionsstufe 3 abverdient; Eignung zur Weiterausbildung;
- gute Qualifikationen in den bisherigen Dienstleistungen;
- untadeliger Leumund;
- gute Allgemeinbildung und abgeschlossene Berufsausbildung;
- gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache;
- militärärztliche Tauglichkeitserklärung sowie verwaltungsärztliche Tauglichkeit für die Aufnahme in die Eidgenössische Versicherungskasse.

Jede FHD-Instruktorin in der Funktionsstufe 3 wird **während eines Jahres eingearbeitet**. Die **Besoldung** bewegt sich entsprechend der Funktionsstufe und den Dienstjahren im Rahmen der Besoldungsklassen 8 bis 5.

Selbstverständlich werden die ausgewählten Kandidatinnen **gründlich ausgebildet** und mit den nötigen theoretischen und praktischen Kenntnissen versehen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit befähigen. Sie werden die Militärschule I der ETH Zürich zu bestehen haben. Im weitern ist für sie der Einführungskurs Kriegsvölkerrecht und der Einführungskurs AC-Ausbildung vorgesehen. Daneben absolvieren sie je nach Bedarf weitere Kurse, die vom Stab der Gruppe für Ausbildung durchgeführt werden.

In erster Linie werden die Instruktorinnen in den Kursen des Frauenhilfsdienstes wirken, und zwar als **Klassenlehrerinnen in den Kaderkursen** und als **Kaderinstruktorin in Einführungskursen**; je nach Eignung auch als Fachinstruktorin. Sie können – entsprechend der Funktionsstufe – auch als **Kompanie- oder Kurskommandanten** eingesetzt werden. Zwischen den Kursen wartet den weiblichen Instruktorinnen Arbeit auf der Dienststelle FHD, und zwar in der personellen und materiellen Vorbereitung der Kurse und in der Erarbeitung von Lehrplänen, Weisungen und Stellungnahmen zu Verordnungen und Reglementen. Eine weitere Einsatzmöglichkeit bietet die Referententätigkeit in Offiziersschulen, ausserdienstlichen Organisationen sowie in zivilen Gremien und Schulen.

Interessentinnen können sich für nähere Auskünfte an das Sekretariat der Sektion Instruktorpersonal, Stab der Gruppe für Ausbildung, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern, wenden.

Kolloquien zum Thema Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz führt im laufenden Jahr vier Kolloquien durch, die dem Thema «Unterstützungsmöglichkeiten des Kulturgüterschutzes durch die Armee; Transporte und Requisition» gewidmet ist. Diese finden wie folgt statt:

- 14. Mai: Abbaye d'Hauterive (franz.)
- 18. Juni: Kloster Engelberg
- 24. September: Kloster Mariastein SO

29. Oktober: Schloss Sargans/Pfäfers SG

Zu diesen Kolloquien sind alle Interessenten eingeladen. Das Thema dürfte vor allem für Angehörige von Heereseinheitsstäben (Stabschefs, Adjutanten, Völkerrechtsoffiziere, Offiziere des Transportdienstes sowie des Sicherungs-, Polizei-, Rechts- und Wehrwirtschaftsdienstes) von Interesse sein. Angesprochen sind im weiteren Angehörige der zivilen Führungsstäbe von Kantonen und Gemeinden, Polizei- und Feuerwehrkommandanten und Chefs der Zivilschutzorganisation. Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Interessenten melden sich schriftlich beim Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, Postfach 961, 1701 Fribourg, an, wo auch die Detailprogramme bezogen werden können.

Erdbeben – bietet der Schutzraum Sicherheit?

Zivilschutzräume sind für Waffenwirkungen, für Atomexplosionen berechnet, aber auch schwere Erdbeben können ihnen nichts anhaben. Wer bei einem Erdbeben nicht verschüttet wurde, kann ohne weiteres im Schutzraum Zuflucht suchen und ist

dort sicher. Wird es einmal möglich, vor kommenden Erdbeben zu warnen, kann man die kritische Zeit im Schutzraum zu bringen und braucht dort den Einsturz des Hauses nicht zu fürchten. Der Zivilschutzraum ist so gebaut, dass er ein Überleben unter bescheidenen Bedingungen ermöglicht.

Bei Erdbeben wird in gewissen Gebieten die gesamte oberflächennahe Schicht der Erde «geschüttelt». Die Schwingungen sind langsam (nur wenige Schwingungen pro Sekunde), die Beschleunigungen sind mit ungefähr der Hälfte der Erdbeschleunigung bei starken Erdbeben gering, die auftretenden Geschwindigkeiten aber relativ gross. Gefährlich sind bei Erdbeben hauptsächlich die horizontalen Bewegungen. Durch dieses Schütteln der Erde können Häuser zum Einsturz gebracht werden, instabile Bodenschichten können abrutschen; auf grossen Wasserflächen bilden sich Wellen. Bei intensiven Erdbeben können im Boden wegen der Setzungen Risse auftreten, und Gas- und Wasserleitungen und andere Leitungen können bersten. Es stellt sich die Frage, wo für diejenigen eine erste Unterkunft gefunden werden kann, welche ein Erdbeben einigermaßen heil überlebt haben. Zerstörte und schwer beschädigte Häuser können nicht mehr verwendet werden, und die vom Erdbeben Betroffenen

werden es aus Furcht vor Nachbeben auch vorziehen, nicht in anderen, weniger beschädigten Häusern der Umgebung zu wohnen. Wie die Erfahrungen bei Erdbebenkatastrophen – besonders in Süditalien im Herbst 1980 – gezeigt haben, wollen die meisten Menschen ihren Wohnort nicht verlassen. In Süditalien haben sich viele Leute gegen angeordnete Evakuationen gewehrt. In dieser Lage bietet sich der Schutzraum **als bescheidene, aber sichere und genügende Unterkunft in unmittelbarer Nähe oder im eigenen Haus an.**

Zivilschutz-Schutzräume befinden sich meist in Kellergeschossen. Sie sind dafür berechnet, bei Atomexplosionen ein Überleben in einer gewissen Distanz zu ermöglichen. Beispielsweise schützt ein normaler Schutzraum gegen die Wirkungen einer Megatonnenbombe im Abstand von 2,5 km Entfernung. Der Luftdruck der Atombombe würde dabei etwa 10000 kg/m² ausmachen, und der Schutzraum würde so geschüttelt, dass ein Erdbeben im Vergleich zu diesen Beschleunigungen nebensächlich ist. Würde bei einem starken Erdbeben ein Haus über dem Schutzraum zerstört und in Trümmern auf die Kellerdecke fallen, wären die Trümmerlasten wesentlich geringer als die Belastung, für die der Schutzraum berechnet ist.

**Unternehmungen
in der Ost- und
Zentralschweiz**



cellere

cellere

**Ein Name,
der für Qualität im Strassen-
und Tiefbau garantiert.**